

7. Die Gesuche mehrerer Gemeinden des Bezirkes Bregenz unter Vorlage der Gemeinde-Präliminarien um Bewilligung von Ausschreibung von Umlagen.

8. Einlage der Stadtgemeinde Bregenz betreffend die Errichtung eines eigenen Assekuranzfondes gegen Brandschäden in Vorarlberg.

Wünscht Jemand vielleicht noch andere Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt zu sehen? (Es meldet sich Niemand) Somit bleibt es bei der von mir angekündigten Tages-Ordnung.

(Die Sitzung ist geschlossen um 11 Uhr 30 M.)

8. Sitzung.

Am 31. Jänner 1863; Beginn 9 $\frac{1}{4}$ Uhr Vormittags.

Anwesend sind sämtliche Abgeordnete. Abwesend: landesfürstl. Kommissär.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letztvorhergehenden Sitzung wird Ihnen vorgelesen. (Schriftführer verliest dasselbe) Wird eine Einwendung gegen die Fassung des Protokolls erhoben? (Wurde keine erhoben) Es ist als richtig anerkannt.

(Seite 95) -----

Ich habe der h. Versammlung mitzuthellen, daß sich das Comité, welches gewählt wurde, um die Regierungs-Vorlagen, betreffend das Schulpatronat u. die Kostenbestreitung der Lokalitäten der Volksschulen, ferner betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung u. Erhaltung der katholischen Kirchen u. Pfründgebäude, Kirchhöfe, dann der Beischaffung der Kirchenparamente, Einrichtungen u. Erfordernisse desselben sich konstituiert u. zu seinem Vorsitzenden den Hochw. Bischof u. zum Schriftführer H. Wohlwend gewählt haben. Dieses Comité wird sich heute Nachmittag um 3 Uhr versammeln, wozu zu erscheinen die Herren eingeladen sind. - Ferner hat sich das Comité, welches über die Regierungsvorlage, betreffend die Strassenkonkurrenz, zu berathen u. Bericht zu erstatten hat, gebildet u. H. Mutter zum Vorsitzenden, H. Schedler zum Berichterstatter ernannt. - Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Den ersten Gegenstand derselben bildet die 3te Lesung der Geschäfts-Ordnung. Es wird Ihnen dieselbe vorgelesen, so abgefaßt, wie sie aus den Beschlüssen des

Landtages hervorging. (Schriftführer liest) - Ist die h. Versammlung gewillt, diese Geschäfts-Ordnung im Ganzen in dritter Lesung endgültig anzunehmen?

Wohlwend: Ich habe in stylistischer Beziehung eine kleine Bemerkung zu machen; bei dem § wo es sich um die geheimen Sitzungen handelt, ich glaube bei §. 7, wäre es angezeigt, die vielfache statt der einfachen Zahl anzuwenden; es heißt: „Kann eine geheime Sitzung gehalten werden.“ Ich wünschte zu setzen: „können geheime Sitzungen gehalten werden.“.

Landeshauptmann: Es ist sowohl im Entwurfe der Geschäftsordnung, als auch nach den Beschlüssen des Landtages diese stylistische Fassung angenommen worden. Wenn es die h. Versammlung wünscht, kann die vorgeschriebene Änderung vorgenommen werden, doch sie ist unwesentlich.

Wohlwend: Es ist in der Folge auch immer in der vielfachen Zahl gesprochen, wie im §. 18, wo es heißt: „Die Protokolle sind zu hinterlegen.“ Deßhalb glaube ich, daß die stylistische Aenderung richtiger wäre, wenn es in vielfacher Zahl lauten würde.

Landeshauptmann: Wenn die h. Versammlung mit dieser stylistischen Verbesserung einverstanden ist, so bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (ist in der Minorität geblieben)

Hochw. Bischof: In Bezug auf die eben gemachte Verbesserung, wobei gesagt wurde, daß der Ausfertigung genau die Beschlüsse des h. Landtages zu Grunde liegen, glaube ich im §. 24 ein Wort zu vermissen. Ich bitte denselben zu lesen.

Landeshauptmann: (liest ihn)

Hochw. Bischof: Das Wort: „stattfinden“ habe ich beim Lesen entweder überhört oder es wurde nicht gelesen.

Landeshauptmann: Wird noch eine andere stylistische Bemerkung in Anregung zu bringen? (Niemand meldet sich) Ich wiederhole daher der h.

(Seite 96) -----

Versammlung, ob sie gesonnen ist, in dritter Lesung die Geschäfts-Ordnung, so wie sie heute kundgegeben wurde, endgültig anzunehmen? (Einstimmig angenommen) Es ist also durch diesen Beschluß die vorliegende Geschäftsordnung endgültig zum Gesetze für das h. Haus geworden. Ich werde mich bestreben, es zu beobachten u. nach allen Richtungen hin beobachten zu lassen u. strenge darauf zu sehen. Die Herren werden in der Folge eine gedruckte Mittheilung von der Geschäftsordnung erhalten. Ich gehe über zum 2. Gegenstande der heutigen Verhandlung, dem Comitébericht über das Ansuchen des Stadtmagistrates Bregenz, das in der obern Stadt befindliche weibl. Dienstbothenhaus veräußern zu dürfen. Ich bitte den H. Berichterstatter den Antrag u. die Begründung des Comité's der h. Versammlung bekannt zu geben.

Riedl: (Berichterstatter) liest den Ausschlußbericht vor.

Landeshauptmann: Fällt den Herren über diesen Gegenstand eine Bemerkung auf? -
Wünscht Jemand das Wort darüber?

Hochw. Bischof: Es wäre wünschenswerth zu wissen, wie lange diese Stiftung besteht u. im Falle sie geraume Zeit bestanden, wäre zu wünschen, daß sie ihrer Verwirklichung bald zugeführt würde durch Ankauf eines geeigneten Lokale. Im Falle der Genehmigung des Verkaufes wäre es wünschenswerth, dieses zu wissen, um darnach zu bestimmen, ob noch weitere Bedingungen hinzufügen seien.

Riedl: Hierüber kann ich im Namen des Komites aus den Akten dem Hochwürdigsten H. Bischof Aufschluß geben. Die Stiftung hat schon Anfangs der 30er Jahre den 1. Fond erhalten. Dieser Fond ist nach u. nach durch verschiedene Zuflüsse bis zu 5000 fl gediehen. Die Akten weisen ferner nach, daß, wenn das Spital für weibliche Dienstbothen wirklich zu Stande komme u. eröffnet werde u. dasselbe hernach verkauft würde der Erlös eventuell dem Armenfonde zu inkorporiren sei; daher war es Aufgabe des Komités, aus den Stiftungs-Akten die Ueberzeugung sich zu verschaffen, ob dieser Fall vorhanden sei oder nicht, weil im Versteigerungsfalle die ganze Stiftung in ihrer Existenz gefährdet wäre. Die Akten geben bestimmten Aufschluß, daß das Haus gekauft, aber nicht zum Spital verwendet worden ist, daher durch den Verkauf die Stiftung nicht alterirt wird. Das Haus selbst scheint zu dem Zwecke nicht tauglich wegen seiner Lage mitten zwischen den Häusern u. wegen Mangels eines Hofraumes für Rekonvaleszenten, daher es zweckmäßig erscheint, dieses Gebäude zu veräußern u. dann der Stiftung gemäß andere Gebäude für den Erlös anzuschaffen. Das Einzige, was in dieser Beziehung nachträglich zu bemerken u. im Berichte des Komités noch nicht enthalten ist, wäre dieses, daß aus den Stiftungsakten hervorgeht, es habe der Magistrat der Stadt Bregenz Auftrag erhalten, zur Errichtung einer Stiftungsurkunde zu schreiten, es ist aber diese bis zur Stunde noch nicht errichtet worden, daher wäre es zur Richtigstellung der Stiftung wünschenswerth, eine Stiftungsurkunde errichten zu lassen.

(Seite 97) -----

Hochw. Bischof: Ich habe meine Anträge deßhalb gestellt, um durch die Aufschlüsse des Berichterstatters zu erfahren, ob nicht vielleicht weitere Bedingungen beizufügen wären u. nach den erhaltenen Aufschlüssen möchte ich diese weitere Bedingung beantragen, daß sowohl die Stiftungsurkunde hergestellt, als auch das weibliche Dienstbothenspital selbst möglichst bald ins Leben gerufen werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort betreffs der Anträge, welche vom Komité gestellt worden sind? Die Anträge lauten: 1. Daß kein Anbot unter dem

Ankaufspreise angenommen werde. 2. Daß der aus der Versteigerung erzielte Kaufpreis gesetzlich sicher zu stellen u. auf den Namen der Stiftung zu investiren sei; 3. Daß dieser Kaufpreis gleich dem übrigen Stiftungsvermögen abgesondert von den anderen Fonden zu verwalten, zu vernehmen u. Stiftungsgemäß zu verwenden sei; - Hat gegen diese Anträge noch Jemand etwas zu bemerken? (Niemand ergreift das Wort) Der Hochw. Bischof stellt folgenden Zusatzantrag: Daß als weitere Bedingung hinzuzufügen sei, daß sowohl die Stiftungsurkunde bald zu Stande komme, als auch, daß das weibliche Dienstbothenspital möglichst bald wirklich ins Leben zu rufen sei. Findet Jemand hierüber etwas zu bemerken?

Ganahl: Ich erlaube mir zu fragen, ob dieser Zusatzantrag des Hochw. Bischofs wirklich eine Bedingung sein soll, unter welcher der Verkauf gestattet wird?

Hochw. Bischof: Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich mich begnüge, wenn dieser Zusatzantrag als Wunsch des h. Landtages beigefügt wird.

Ganahl: Damit bin ich vollkommen einverstanden.

Landeshauptmann: Ich kann also zur Abstimmung über diesen Ausschußbericht schreiten. Wünschen die Herren, daß Punkt für Punkt abgestimmt oder daß insgesamt zur Abstimmung geschritten werde. - Wenn Niemand etwas dagegen hat, so werde ich alle 3 Punkte insgesamt zur Abstimmung bringen. (Niemand macht eine Einwendung) (liest den Antrag) „Die Versteigerung werde bewilliget mit der Bedingung, daß: (liest die 3 Punkte, wie sie oben erwähnt sind) Ich bitte jene Herren, welche für Annahme dieser 3 Punkte sind, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Alle erheben sich) Ich gehe nun zum Zusatzantrag des Hochw. Bischofs über der die Bestimmungen enthält, die ich schon verlesen habe. Es ist Pflicht jeder Verwaltung, der eine Stiftung unter Bedingungen übergeben ist, für die Erfüllung der Bedingungen von der Bewilligung abhängig zu besorgen. Der Landtag als solcher, welcher über das Stammvermögen der Stiftungen zu wachen hat, kann, glaube ich, nicht blos den Wunsch, sondern die Erwartung ausdrücken, daß die Stiftungsurkunde errichtet u. das weibliche Dienstbothenspital ins Leben eingeführt werde. - Sind die Herren einverstanden, daß man dem Antrage des Ausschusses beifüge, es spreche der Landtag

(Seite 98) -----

die Erwartung aus, daß sowohl die Stiftungsurkunde bald zu Stande komme, als auch das weibliche Dienstbothenspital möglichst bald errichtet werde? (Angenommen)

Landeshauptmann: Der dritte Gegenstand der heutigen Tagesordnung betrifft das Gesuch der Gemeinde Sulz um Bewilligung zum Verkaufe zweier öder, unkultivirterer

Gemeindegründe. Ich bitte wieder den H. Berichtstatter die Ansichten des Ausschusses kundzugeben.

Riedl: (liest den Ausschußbericht vor)

Landeshauptmann: Verlangt Jemand das Wort? (Niemand)

Nachdem Niemand das Wort verlangt, werde ich zur Abstimmung über diese Anträge schreiten (liest die Anträge des Ausschusses, nebst den beigefügten Klauseln nochmals vor: „es wolle die Genehmigung zum Verkaufe u. die Einverleibung des gesetzlich sicherzustellenden Kaufpreises in den Armenfond genehmiget u. zugleich die Gemeindevorsteherung aufgefordert werden, den eigenen Gemeindebeschluß hierüber zu den Akten zu bringen.“ Ich bitte also die Herren, welche mit diesen Anträgen einverstanden sind, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht allseitig)

Der vierte Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist das Gesuch der Gemeinden des Bezirkes Bregenz um Bewilligung zur Veräußerung der ihnen gemeinschaftlich gehörigen Quasikaserne an der Achbrücke in Lauterach.

Riedl: (liest den Ausschußbericht vor)

Landeshauptmann: Verlangt Jemand das Wort? (Niemand) Wie sie aus dem Antrage des Ausschusses vernommen haben geht derselbe dahin, das Gesuch dem k.k. Bezirksamte Bregenz zurückzustellen, damit es dem Gesetze gemäß behandelt u. instruiert werde, ferner die Gründe mitzutheilen, welche im Ausschußberichte aufgeführt sind, damit sie von den Gemeindevertretungen gehörig erwogen werden. Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand) Also wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so werde ich die Herren bitten über den Antrag des Komités abzustimmen. Diejenigen Herren, welche dem Antrage des Komité, der so eben verlesen wurde, beistimmen, wollen durch Erhebung von den Sitzen es kundgeben. (Alle erhoben sich)

Ein weiterer Gegenstand der heutigen Verhandlung ist der Vergleichsantrag der Gmde. Sonntag mit mehreren Privaten wegen Waldbenützung auf der Alpe Ueberluth.

Berichtstatter Riedl: liest den Ausschußbericht vor, wornach beantragt wurde, der Vergleichs-Antrag sei mit nachstehenden Punkten zu genehmigen:

I. Sämmtliche im Umfang der Alpe Unterüberluth befindlichen Waldungen sind ein ungetheiltes Eigenthum der Gemeinde Sonntag einerseits u. der Alpbesitzer andererseits, so daß jeder Theil die ungetheilte Hälfte hievon eigentümlich besitzt. II. Dieses ungetheilte Eigenthum bleibt jedoch belastet:

(Seite 99) -----

1. mit dem Holzbezugsrecht zum erforderlichen Alpbedarf der Besitzer der Alpe Unterüberluth nach der bisherigen Gepflogenheit. 2. Mit dem Weidrechte der

erwähnten Alpbesitzer in dem Maße, wie sie es bisher ausgeübt haben. 3. Mit den am Schlusse des Vergleichs erwähnten Holzungsrechtes einiger Mayensäßbesitzer für den Fall u. in dem Maß, als selbe durch Urkunde oder alte Uebung erweislich sind. Uebrigens wird die Gemeinde insbesondere ad 3 aufgefordert, die erwähnten Recht der Mayensäßbesitzer, wenn möglich im Vertragswege ohne Aufschub richtig zu stellen. III. Aus der Gemeinschaft des Waldeigenthums zwischen der Gemeinde u. den Alpbesitzern ergibt sich weiters von selbst, daß: 1. im Falle des Holzverkaufs der Erlös zur Hälfte der Gemeinde u. zur Hälfte den Alpbesitzern gehört; 2. daß keiner der beiden Theile eigenmächtig ein Holz zu verkaufen berechtigt ist, sondern daß nur in beiderseitigem Einverständniß u. nur in dem Maß, als die sub II. 1, 2, 3 aufgeführten Waldservituten nicht gefährdet werden, ein Holzverkauf stattfinden darf; 3. daß endlich der Waldboden nicht eigenmächtig in Weideboden u. der Weideboden nicht eigenmächtig in Waldboden verwandelt werde. - Nachdem diese wesentlichen Bestimmungen in dem Vergleich nicht mit der gewünschten Deutlichkeit ausgedrückt sind, eine minder deutliche Stilisirung aber zu künftigen Prozessen Veranlassung biethen könnte, so wäre die Gemeinde zu beauftragen, nach den angedeuteten Formalien die Vergleichs-Urkunde ausfertigen zu lassen.

Im weiteren wäre der Gemeinde aufzutragen: IV. im Eingang des Vergleichs als deren Vertreter die bezeichneten Mandatare unter Anschluß einer Abschrift des Mandats aufzuführen u. V. den Vergleich auch von 2 Zeugen mitunterfertigen zu lassen. VI. Was die Mitfertigung durch den Gemeindeausschuß anbelangt, so haben sich die befangenen Mitglieder desselben hievon zu enthalten; VII. Da laut Kauf vom 17. Dzbr 852 fol. 1075 Marianna Dobler, Gattin des Alpbesitzers Frnz. Jos. Rinderer als Miteigenthümerin erscheint, so hat ihr Ehegatte deren Vollmacht dem Vergleich beizulegen, wenn sie es nicht vorziehen sollte, denselben eigenhändig zu unterschreiben. VIII. Da die Alpe Unterüberluth im Oberlehengut zu Buchboden begriffen ist, die Pfarrpfründe in Buchboden aber 1/28 Antheil am oberen Lehen besitzt: so ist nach Vorschrift der Verordnung über die Verwaltung des Kirchen u. Pfründe-Vermögens ddo Brixen 2. Septbr 1860 mit dem betreffenden Pfarramt die Verhandlung zu pflegen, welches dann im Fall die Pfründe wirklich Interessent ist, in Gemäßheit der §§. 22-25 dieses Gesetzes sein Amt handeln wird. IX. Bezüglich der übrigen Vergleichsbestimmungen findet man nichts zu erinnern."

Landeshauptmann: Verlangt Jemand das Wort?

(Seite 100) -----

Hochw. Bischof: Es schient ziemlich schwierig über so viele Punkte, wie sie eben jetzt vorgebracht worden sind, abzustimmen, nachdem man sie nur einmal angehört hat.

Ich bin auch nicht ganz im Reinen, ob es Aufgabe des h. Landtages sei, den vorgebrachten Vergleich juristisch umzuarbeiten; oder ob es die Aufgabe des Landtages sei, den Vergleich entweder zu genehmigen oder zu verwerfen u. im Falle der Genehmigung würde ich kein Bedenken tragen, Bedingungen, die nöthig sind beizufügen, wie schon bei früheren Fällen geschehen ist. Jedoch eine förmliche Umarbeitung mit einzelnen Klauseln vorzunehmen habe ich bedenken u. theile sie der h. Versammlung mit.

Riedl: Es ist keine volle Umarbeitung des Vergleichs im Comité-Bericht vorgenommen worden, sondern es wurden nur jene Hauptpunkte hervorgehoben, welche modifizirt werden müssen, damit nicht künftigen Streitigkeiten Thür u. Thor geöffnet werde. Es sind alle diese Punkte, welche wir im Comité-Berichte aufgeführt haben, größtentheils schon im Vergleiche enthalten, jedoch in solcher Stylisirung, daß Zweideutigkeiten daraus entstehen können. Um nun diesem Uebelstande vorzubeugen, hat der Comité-Bericht jene Punkte genau präzisirt. Es liegt im Interesse der Gemeinde, daß sie genau stylisirt seien. Das Comité hätte wegen der vielen Mängel des Vergleichs auf dessen Zurückweisung angetragen, wenn nicht wichtige Bedenken entgegen ständen. Denn in jenem Augenblicke, in welchem der Vergleich zurückgewiesen wurde, sind die Alpenbesitzer ihres Wortes entbunden. Eine weitere Konsequenz wäre, daß die Angelegenheit im Rechtswege ausgeglichen werden müßte. Nun hat der Comitébericht jene Umstände gründlich entwickelt, aus welchen sich mit Wahrscheinlichkeit ein unglücklicher Ausgang des Prozesses für die Gemeinde Sonntag voraussetzen läßt. Wenn die Gemeinde Sonntag den Prozeß verliert, so trägt die Schuld am Verluste der Waldung derjenige, welcher dafür stimmt, daß der Vergleich zurückgewiesen werden soll. Diese Verantwortung wollte das Comité nicht auf sich nehmen. Wenn es aber der h. Landtag auf sich nehmen will, so mag er sich dafür entscheiden.

Ganahl: Ich habe mir erlaubt, in einer früheren Verhandlung der h. Versammlung zu bemerken, daß der Landesausschuß den Vergleich nicht genehmiget, weil er Gebrechen darin gefunden hat. Das Comité hat nichts anderes gethan, als diese Gebrechen in dem Berichte spezifizirt. Ich glaube der h. Landtag wird keinen Anstand nehmen, dem Beschlusse des Comité's beizustimmen; es handelt sich ja nicht um Errichtung eines neuen Vergleichs, sondern nur um die im vorliegenden Vergleiche enthaltenen Gebrechen zu heben u. das will das Comité mit seinem Antrag bezwecken.

Feuerstein: Ich glaube das Comité will mehr bezwecken, indem es die Alpenbesitzer verkürzt, da die Gemeinde ohne die Alpenbesitzer Holz verkaufen können soll.

(Seite 101) -----

Riedl: Hierüber kann ich genügend Aufklärung geben. Es ist im Vergleiche als Hauptgrundsatz festgestellt, daß das Eigenthum der ganzen Waldung ungetheilt bleiben soll. Es ist eine klare Bestimmung des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, über Gemeinschaft des Eigenthums u. anderer dringlicher Rechte, daß kein Konsorte, kein Theilhaber ohne Zustimmung des Anderen etwas verfügen kann. Was daher der Komitebericht in diesem Punkt festgesetzt hat, ist ebensowohl Bestimmung des Gesetzes selbst.

Hochw. Bischof: Es stehen zweierlei Dinge in Frage; das erste, ob ein vorgelegter Vergleich einfach vom h. Landtag zu genehmigen oder zu verwerfen sei u. im Falle der Genehmigung, vielleicht mit Beifügung der einen oder anderen Bedingung. In dieser Beziehung habe ich die Ansicht, daß der h. Landtag nur den Vergleich zu genehmigen oder zu verwerfen habe, ohne in eine Umarbeitung desselben einzugehen. Nur würde ich die allenfalls nöthigen Bedingungen der Genehmigung vorbehalten. Das Zweite was die Aeußerung des Abgeordneten Ganahl betrifft, ist die Frage, ob dieser Vergleich selbst zu genehmigen oder zu verwerfen sei u. zwar beantragt der Landesausschuß Verwerfung aus zwei Gründen, einmal, weil ein formelles Gebrechen vorliege, indem die Mitglieder des Gemeindeausschusses nicht in genügender Anzahl demselben zustimmen konnten, da sie theils wegen Sachinteresse, theils wegen Verwandtschaft u. theils, weil zwei Mitglieder fehlten nicht die nöthige Anzahl hatten, u. zweitens, weil dabei noch andere Interessenten in Frage kommen, deren Recht im Vergleiche nicht berücksichtigt seien. Was letzteres betrifft, so könnte man sich damit begnügen, daß dieses einfach den betreffenden Interessenten zu überlassen wäre. Ein Vergleich ordnet strittiges Rechtsverhältniß nur zwischen den beiden Theilen, die davon berührt sind. Hiernach würden nur die formellen Gebrechen in Frage kommen u. diese würden allerdings dem Vergleich seine Gültigkeit nehmen u. ihn zur Verwerfung eignen. Wenn ich den Komitebericht richtig aufgefaßt habe, so ist dieses Gebrechen der nicht zu reichenden Zahl von Ausschußmitgliedern dadurch beseitiget, daß 2 Mandatare aufgestellt worden sind, welche weder wegen Sachinteresse noch wegen Verwandtschaft angefochten werden können u. welche diesen Vergleich abgeschlossen haben. Mein Antrag wäre daher, daß man den Vergleich genehmigen könnte vorbehaltlich der einen oder anderen nöthigen Bedingung, die sich vielleicht bei der Debatte ergeben werden.

Landeshauptmann: Ich kann mich in eine Erörterung des Gegenstandes nicht einlassen, damit die Herren noch einmal in die Lage kommen, sich über das, was in dieser Beziehung einiges Gewicht hat, besser orientieren zu können, so werde ich mir

erlauben, diesen Vertrag vorlesen zu lassen auch die Bedingungen, welche der Ausschuß gestellt hat. (Sekretär liest)

(Seite 102) -----

Hochw. Bischof: Ich bitte um Auskunft, wie es sich verhält mit der Unterschrift der zwei Mandatare.

Riedl: Ich kann die gewünschte Auskunft auf folgende Weise ertheilen: nachdem in der Gemeinde Sonntag der Gemeindevorsteher, die Gemeinderäthe u. der größte Theil der Ausschüsse u. Ersatzmänner am Waldstreite betheiligt sind, sohin die gesetzliche Zahl der Gemeindeausschüsse bei Abschluß des Vergleichsantrags nicht vorhanden war, mußte zu einem Auskunftsmittel gegriffen werden. Dieses Auskunftsmittel bestand darin, daß in einer Versammlung aller Interessenten die Wahl der Ausschußmänner ad hoc zur Ausgleichung der Waldstreitigkeiten vorgenommen wurde. Mit Stimmeneinheit wurden zwei Männer vollen Vertrauens, die an den Waldstreitigkeiten nicht betheiligt sind, als solche Ausschußmänner ad hoc gewählt, nämlich Altvorsteher Müller u. Waldaufseher Dobler. Um jedoch diesen Gegenstand in Gesetzesform zu bringen, wurde dieser Gemeindebeschluß in der Ausschußsitzung vorgetragen u. sämmtliche Ausschußmitglieder haben diesen zwei von der Gemeinde ernannten Ausschüssen das förmliche Mandat durch eine gerichtsordnungsmäßige Vollmacht zur Austragung der Waldstreitigkeiten u. Abschluß von Vergleichen ertheilt. Diese beiden Gemeindegänner sind nun im Nachhange des von der Statthaltereie ertheilten u. vom Bezirksamt Bludenz vollzogenen Auftrages mit den Interessenten der Alpe Unterüberluth in Verhandlung getreten u. haben sohin nach langen und schwierigen Verhandlungen, mit ihnen den fraglichen Vergleich abgeschlossen.

Hochw. Bischof: Sind diese beiden Männer auch beim Vergleich unterzeichnet?

Riedl: Sie sind auch unterzeichnet.

Hochw. Bischof: Ich frage noch weiter, liegt auch die Vollmacht derselben bei?

Riedl: Nein, es wurde als Gebrechen notirt, daß das schriftliche Mandat nicht beigeschlossen war; es wurde der Antrag gestellt, daß diese beiden Männer im Eingange des Vergleichs als Vollmachtsträger zu legitimiren sind.

Hochw. Bischof: Ich wäre in Folge dessen dafür der Genehmigung die Bedingung beizufügen, daß das Mandat dieser zwei Männer in beglaubigter Form beim Vergleiche selbst beiliege. Ich würde daher dieses in Vorschlag bringen.

Riedl: Außer dem Mangel des schriftlichen Mandates, sind noch mehrere andere Mängel vorhanden, welche, wenn sie nicht behoben, dem Vergleiche seine Gültigkeit nehmen würden. Diese Mängel sind: 1 Mangel der schriftlichen Vollmacht der Ehegattin eines der Alpeninteressenten, welche, wie aus den Akten hervorgeht, im

Mitbesitz der betreffenden Alpe ist. 2. ist nach den bestehenden Gesetzen über unser Verfachbuchwesen als unerläßliche Bedingung aufgestellt, daß jeder Vertrag über dingliche Rechte von 2 Zeugen gefertigt werden muß. Auch die Unterfertigung zweier Zeugen wird auf dem Akte vermißt.

(Seite 103) -----

3. endlich ist aus einer Notiz in den Akten von der Hand des Bezirksvorstehers geschrieben, hervorgehend, daß möglicher- ja sogar wahrscheinlicher Weise die Pfarrpfründe Buchboden einen Antheil an der Alpe zu 1/28stel, somit auch einen Anspruch auf diese Waldung besitzt. Es würde daher, da nach dem gegenwärtig bestehenden Gesetze die Gemeinde die Forderung zu stellen sein, diesfalls mit dem Pfründenbesitzer selbst in Verhandlung zu treten, welcher dann die geeigneten Schritte zur Genehmigung in Betreff des Pfründe Vermögens zu machen haben wird. Alle diese Punkte, die ich soeben berührt habe, sind unerläßliche Bedingungen, welche früher ins Reine gebracht werden müssen, bevor man dem Vergleich die völlige Gültigkeit zuerkennen kann.

Hochw. Bischof: Nach der soeben erhaltenen Aufklärung würde sich sonach für den von mir beantragten Fall der einfachen Genehmigung des Vergleichs das Bedürfniß ergeben, daß drei Bedingungen in formeller Beziehung zu stellen wären, an welche diese Genehmigung zu knüpfen wäre: 1 die Bedingung, die schon früher von mir gestellt wurde, die Beilegung des Mandats in beglaubigter Form; 2. Bedingung, die schriftliche Vollmacht der Mitbesitzerin dieser Alpe, insofern nicht der Mann als solcher die Frau vielleicht gesetzlich vertreten kann. 3. Bedingung, die Fertigung der Vergleichsurkunde von 2 Zeugen zum Behufe der Eintragung in das Verfachbuch. Das wären die drei formellen Bedingungen, sodann käme noch eine weitere, mehr sachliche Bedingung. Es handelt sich nämlich um den Antheil der Pfründe Buchboden an dem Mitbesitze der Alpe Unterüberluth; Was diesen Punkt betrifft, so würde ein einfacher Vorbehalt in der Vergleichsurkunde, etwa mit den Worten: „vorbehaltlich der Rechte, welche an dieser Alpe oder Benützung der Waldung anderen zustehen können.“ vielleicht die Sache zum Abschluß bringen können.

Riedl: Bischöfliche Gnaden haben in der Rede vorhin die Frage gestellt, ob der Ehemann berechtigt sei für seine Ehegattin den Akt gültig ohne schriftliche Vollmacht zu unterfertigen. In unserer Gesetzgebung ist die Lösung zu suchen, ob der Ehemann dazu berechtigt sei. Allein in solchen speziellen Fällen erheischt es eine Spezial-Vollmacht. Was nun die Pfarrpfründe Buchboden bezüglich ihres Antheils anbetrifft, so glaube ich, daß ein einfacher Vorbehalt der Rechte nicht ganz zweckmäßig

erscheine, indem sie als wirkliche Miteigenthümerin zu 1/28stel als Mitinteressentin zugleich auch mitunterfertigen sollte.

Landeshauptmann: Belieben Hochw. H. Bischof einen Antrag zu stellen?

Hochw. Bischof: Nach allen diesen Aufklärungen stelle ich den Antrag, daß dieser Vergleich einfach wie er von beiden Theilen vorgelegt wurde, der Gemeinde u. dem andern vergleichschließenden Theile noch einmal zugestellt werde u. zwar mit dem, daß der h. Landtag sich zur Genehmigung herbeilassen werde, wenn diese 3 formellen Bedingungen erfüllt sind u. wenn die Pfarre von Buchboden über seine Zustimmung,
(Seite 104) -----

falls er ein Recht an der Alpe hat, sich erklärt hat.

Ganahl: H. Landeshauptmann haben früher erklärt, Sie wollten die Anträge des Komités noch einmal vorlesen lassen, ich bitte dies also zu veranlassen.

Landeshauptmann: (läßt die Komité Anträge durch den Schriftführer vorlesen)

Ganahl: Wie die Herren vernommen haben, hat das Komité den Vergleich eigentlich genehmiget, es hat nichts als die Gebrechen desselben aufgezählt. Es ist zu wünschen, daß der Vergleich besserer Deutlichkeit halber umgestaltet würde, damit in Zukunft alle Streitigkeiten behoben wären. Ich sehe nicht ein, was im Komite-Antrage Neues liegen kann. Der einzige neue Punkt ist der, daß beim Holzverkaufe beide Theile einverstanden sein müssen. Im ursprünglichen Vergleich heißt es, daß die Alpenbesitzer das Recht sich vorbehalten, daß ohne ihre Einwilligung kein Holzverkauf stattfinden dürfe. H. Riedl hat erklärt, daß es gesetzlich sei, daß beiden Theilen das gleiche Recht zustehe. Im Grunde sind beide einverstanden. Sonst ist nichts darin, was gegen die Genehmigung des Vertrags spricht. Es wurde wegen der Majensäßbesitzer keine Bedingung gemacht, sondern nur der Wunsch ausgedrückt, daß bei Ausgleichung der Streitigkeit ein Einverständniß mit ihnen gepflogen werde. Ich glaube daher, die Herren werden keinen Anstand nehmen, diesem Antrag des Komités zuzustimmen.

Feuerstein: Ich glaube durch diese Verbesserung sind die Alpinteressenten verkürzt; Sie haben nur in dieser Voraussicht den Vergleich abgeschlossen, weil sie das Recht sich vorbehalten wollen, wenn sie zu wenig Holz haben, Holz zu bekommen, das war eine Hauptbedingung, durch welche der Vertrag zu Stande gekommen.

Ganahl: Ich glaube auch, daß die Alpenbesitzer in ihrem Interesse die Bedingung gemacht haben, allein das Komité hat nicht im Interesse der Alpenbesitzer, sondern besonders im Interesse der Gemeinde zu sprechen u. zu untersuchen, ob der Vortheil für die Alpenbesitzer nicht ein Nachtheil für die Gemeinde sei. Es glaubte verpflichtet zu sein, den Antrag zu stellen, daß die Anstände gehoben wurden. Wenn H. Feuerstein glaubt, dieses streichen zu sollen, so kann man darüber abstimmen lassen.

Landeshauptmann: Ich glaube der Gegenstand ist hinlänglich erörtert u. erkläre deßhalb die Debatte für geschlossen u. ertheile dem H. Berichtstatter noch das Wort.

Riedl: Ich glaube, daß durch den Antrag, wie ihn das Comité gestellt hat, die Rechte der Alpenbesitzer, wie sie auch im Sinn der Vergleichsurkunde enthalten sind, nicht gefährdet erscheinen. Denn im Comité-Antrage ist ausdrücklich bemerkt, daß ohne Zustimmung der Alpenbesitzer kein Holzverkauf stattfinden darf. Es handelt sich nur um die Frage, ob die Alpenbesitzer ohne Zustimmung der Gemeinde Holz verkaufen dürfen. Ueber diesen Punkt enthält der Vergleich nichts. Es ist ein wichtiger Punkt, daher dieser aus dem Prinzipie des Vergleiches selbst u. aus dem Gesetze ergänzt werden muß.

(Seite 105) -----

Dieses Prinzip, welches der Vergleich selbst aufstellt, ergibt sich aus dessen klaren Wortlaute, nämlich aus der Bestimmung über die Ungetheiltheit des Eigenthums, unter welcher Voraussetzung das Gesetz bestimmt, daß kein Theil ohne die Zustimmung des andern an der gemeinschaftlichen Sache etwas vornehmen darf. Das Comité hat daher nichts gegen den Buchstaben des Vergleichs beantragt, sondern denselben nur in einer sehr fühlbaren u. wesentlichen Lücke nach dem Gesetze u. dem Prinzipie, welches der Vergleich selbst aufstellt ergänzt.

Landeshauptmann: Ich glaube, daß wir hinlänglich über die Sache aufgeklärt sind. Einerseits ist der Antrag des Comité's, welcher dahin geht, dem Vergleich die Zustimmung unter den bekannt gegebenen Modalitäten zu geben; auf der anderen Seite hat der Hochw. Bischof den Antrag gestellt, daß dieser Vergleich den Vergleichschließenden Partheien wieder zurückgestellt werde, um ihn in Verhandlung zu ziehen u. die nöthig fallenden Verbesserungen zur Sicherstellung von Rechten u. die Hebung einiger formeller Gebrechen vorzunehmen. Ich werde nun den Antrag des Hochw. Bischofs, der den Antrag des Comité's abändert, zuerst zur Abstimmung bringen. So wie ich ihn auffassen konnte, lautet er: „Ein h. Landtag wolle beschließen, diesen Vergleich einfach wie er vorliegt der Gemeinde Sonntag u. den Vergleichstheilnehmern noch einmal zurückzustellen mit dem Bedeuten, daß der Landtag sich zur Genehmigung desselben herbeilasse, wenn die formellen Bedingungen erfüllt sein werden, nämlich: 1. der Nachtrag der Vollmacht für die beiden Mandatäre der Gemeinde, 2. der Nachtrag der Vollmacht der Maria Anna Dobler, Gattin des Frnz. Jos. Rinderer, 3. die Beikunft u. Unterfertigung zweier zur Verfälschung einer Urkunde gesetzl. vorgeschriebenen Zeugen, 4. wenn der Pfarrer zu Buchboden, falls ihm ein Recht auf diese Alpe zusteht, seine Zustimmung in gesetzl. Form zum Vergleich ertheilt.“

Jene Herren, welche dem Antrage des Hochw. Bischofes beistimmen, wollen sich von ihren Sitzen erheben. (Dafür Landeshauptmann, Hochw. Bischof, Schedler u. Widmer. Ist in der Minorität geblieben) - Wir gehen nun Punkt für Punkt zur Abstimmung des Comité-Antrages über. Der erste lautet: „Sämmtliche im Umfange etc.“

Hochw. Bischof: Ich enthalte mich der Abstimmung, weil ich den Grundsatz der Umarbeitung des Vergleichs mißbillige.

Landeshauptmann: Jene Herren, welche mit diesem ersten Punkte des Antrages einverstanden sind, mögen ihre Zustimmung durch Erheben von den Sitzen zu erkennen geben. (Wurde mit Mehrheit angenommen) - Der zweite Punkt lautet: ... (Wurde angenommen) - Der dritte Punkt ergibt sich von selbst (Bei der Abstimmung ebenfalls angenommen) - Das weitere handelt von dem, daß die Gemeinde dem, was hier geschrieben steht nachfolge (IV. V. VI. VII. VIII. IX. angenommen) Dieser Gegenstand wäre somit erledigt.

(Seite 106) -----

Weiter liegt uns vor zur heutigen Berathung, ein vom H. Mutter eingebrachtes Gesuch der Gemeinde Nüziders, dahin gehend, daß das h. Aerar am linksseitigen Illufer in der Tschallänga-Au die Wuhrkorrektionsbauten fortsetzen möge. H. Mutter hat das Wort.

Mutter: Laut eines am 16. März 1849 zwischen dem h. Aerar (Vertreten durch den H. Baudirektor Kink) u. der Gemeinde Nüziders zu Stande gekommenen Uebereinkommens, machte sich das h. Aerar verbindlich vom Lerchenkapf abwärts eine Strecke von 800 Klafter Wuhrbauten zu übernehmen, die Gemeinden Nüziders verpflichteten sich dagegen, aufwärts gegen das Galgentobel hin, die Bauten herzustellen. Die aerarischen Bauten sind bis zu etwas $\frac{3}{4}$ der Strecke ausgeführt worden, ein Viertel circa 200 Klafter ist aber noch offen, dadurch sind die dahinterliegenden Güter bedroht. Es wäre sehr nöthig, daß diese Bauten ausgeführt würden. Man hat schon verschiedene Schritte gethan, man sagte immer von Innsbruck komme kein Geld u. so sei es gekommen, daß die Ausführung dieser Bauten zurückgeblieben ist. Daß Gefahr vorhanden, ist auch dadurch bewiesen worden, daß durch das Ingenieuramt schon mehrere Male das Aufsichtspersonal über die Straßen auch mit der Aufsicht über jene Wuhren betraut wurde, daß ferner zur Reserve Steine hingethan wurden für den Fall, als Gefahr drohen sollte. Die Gemeinde Nüziders wünscht die endliche Erledigung u. Erfüllung des Vertrages, damit die Sache in Ordnung komme.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir die Frage an die h. Versammlung zu stellen, ob sie der Meinung sei, daß dieses Gesuch zur näheren Prüfung u. Berichterstattung einem Comité zugewiesen werden solle?

Ganahl: Ich glaube kaum, daß es nöthig sein wird, diese Angelegenheit einem Komité zuzuweisen, die Sache liegt so, wie sie H. Mutter darlegte; es wude wirklich zwischen dem Aerar u. der Gemeinde Nüziders ein Vertrag abgeschlossen. Die Ursache der Nichtausführung der fraglichen Wuhrbauten weiß man nicht recht, wahrscheinlich aber hat man das Geld zu anderen Bauten verwendet. Wenn der H. Landeshauptmann noch die Güte hätte, das Gesuch vorlesen zu lassen, so könnte man vielleicht Aufschluß darüber erhalten.

Landeshauptmann: Ich werde sehen ob ich diese Stelle finde.

Hochw. Bischof: Wenn es sich bei dieser Sache nicht um einen Dringlichkeits-Antrag handelt, so gehört sie nach der Geschäftsordnung zuerst in einen Ausschuß zur Berathung. Sie könnte jedoch, um eine neuerliche Wahl zu ersparen, an den Land. Aussch. gewiesen werden.

Landeshauptmann: Ich habe den Antrag gestellt, das Gesuch der Gemeinde Nüziders einem Komité zu überweisen. Hochw. Bischof sagt, es solle von dem Land. Ausschusse in Berathung gezogen werden. Ich stelle daher die Frage an die h. Versammlung, ob dieselbe gewillt sei, daß das Gesuch der Gemeinde Nüziders dem L. Ausschusse zur Berathung überwiesen werde. (Wurde angenommen)

Es sind dem Landtage übergeben worden die Präliminarien f. 1863 der Gemeinden
(Seite 107) -----

Bildstein, Doren, Fluh, Hörbranz, Hohenweiler, Langen, Lochau (u.s.w.) Alle diese Gemeinden bedürfen zur Bedeckung ihrer Erfordernisse einer Umlage, die den 10 jährigen Durchschnitt der Umlagen überschreiten. Mein Antrag geht dahin, die h. Versammlung wolle ein Komité bestellen, welches in die nähere Prüfung dieser Präliminarien eingehen u. darüber Bericht erstatten sollte. Es wird um so nöthiger sein, als andere Gemeinde-Präliminarien, welche ebenfalls zur Deckung der Auslagen mehr als gesetzlichen durch die Gemeinde selbst zu bestimmende Umlagen erfordern, nachkommen werden. Ich erachte, daß 3 Mitglieder hinreichend sein werden, diesen Gegenstand zu prüfen u. darüber Bericht zu erstatten. Wird eine Einwendung dagegen erhoben? (Niemand macht eine Anwendung) Ich nehme also als zugestanden an, daß diese Präliminarien einem Komité von 3 Mitglieder überwiesen werden u. ersuche die h. Versammlung zur Wahl dieser Komité-Mitglr. zu schreiten. (folgt das Skrutinium) Es wurden 20 Stimmzettel abgegeben; es ergab sich keine absolute Stimmenmehrheit. Die meisten Stimmen erhielten: H. Wolwend u. Feuerstein je 7, die Hh. Bertschler, Spieler, Riedl je 6, die Hh. Hirschbühl, Neyer, Fussenegger, Schedler je 4, u. H. Mutter 3 Stimmen, 2 St. erhielten H. Drexel u. H. Ganahl, 1 Stimme H. Schneider, Widmer, Egender, Hochw. Bischof u. Bertel. Ich bitte noch einmal zu

wählen. Meine Herren! Die Geschäfts-O. ist noch etwa neu, bei dieser Wahl haben wir auf §. 10 Rücksicht zu nehmen vergessen, welcher vorschreibt, daß bei Wahlen zugleich auch auf die Ersatzmänner Bedacht zu nehmen sei. Wenn also 3 Ausschußmitglieder gewählt werden, so ist 1 Ersatzmann nöthig. Bei dem 2ten Wahlgange erhalten die absolute Stimmenmehrheit: H. Bertschler mit 14 u. H. Feuerstein mit 11 Stimmen. Von den anderen Herren hat keiner die absolute Stimmenmehrheit erhalten: H. Wohlwend erhielt 10, H. Riedl 8, H. Spieler 7, H. Hirschbühl 5 Stimmen. Wir haben sonach 2 Mitglieder in das Komite gewählt, es fehlen noch 2, ein Mitglied u. ein Ersatzmann. Die meisten Stimmen erhielten nach den Gewählten die Herren Wohlwend, Riedl, Spieler u. Hirschbühl, welche in die engere Wahl einzubeziehen sind. Enthalten sich diese 4 Herren vielleicht der Abstimmung? (Sämtl. 4 enthalten sich derselben) Also sind nur 16 St. Aus der Wahlurne ging mit absol. Stimmenmehrheit hervor: H. Spieler; er ist also 3tes Ausschußmitglied. Gleichviel St. haben erhalten H. Riedl u. H. Wohlwend. Es wäre also die engere Wahl zwischen diesen beiden Herren noch fortzusetzen.

Mutter: Ich glaube man sollte das Los zwischen beiden ziehen.

Landshauptmann: Das Losziehen ist für diesen Fall nicht vorgeschrieben, sondern nur für den Fall der Stimmgleichheit beim Einbeziehen in die engere Wahl, hier ist aber noch ein Mitglied zu wählen u. wir müssen daher nochmals zur engeren Wahl schreiten.

Riedl: Nachdem ich schon Mitglied von 3 Comité bin, so mache ich Gebrauch von dem (Seite 108) -----

mir durch die Gesch. Ordn. eingeräumten Rechte, u. lehne die Wahl ab.

Landeshauptmann: Es wäre also nur einer in die engere Wahl einzubeziehen, H. Wohlwend. H. Wohlwend ist also durch Zustimmung als Ersatzmann angenommen worden. Den letzten Gegenstand der heutigen Verhandlung bildet der Antrag des Stadtmagistrates Bregenz wegen Errichtung einer eigenen Brandassekuranz für das Land Vorarlberg. Dieser Antrag wurde eingebracht von dem Abgeordneten der Stadt Bregenz. Ich ersuche den H. Schriftführer das Gesuch vorzulesen. (Schriftführer liest)

Ich glaube dieser Gegenstand ist von zu großem Belange, um gleich die Verhandlung über denselben eingehen zu können. Ich werde beantragen, dieses Gesuch der Stadt Bregenz einem Ausschusse zu überweisen, welcher dem h. Landtage Bericht zu erstatten hat, ob u. unter welchen Bedingungen die beantragte Sache zur Ausführung kommen könnte. Ich beantrage, daß der Ausschuß aus wenigstens 5 Mitgliedern zu bestehen habe.

Ganahl: Ich erlaube mir der h. Versammlung zu bemerken, daß, als im verflossenen Monat der Landeshauptm.-Stellvertreter, H. Fußenegger u. ich in Landesangelegenheiten versammelt waren u. wir auch die Errichtung einer Brandassekuranz in Erwägung zogen u. uns dahin geeinigt haben, durch den Land. Ausschuß einem solchen Antrag in den Landtag zu bringen. Nachdem wir später erfahren, daß die Stadt Bregenz die Sache in die Hand genommen, sind wir nicht weiter darauf eingegangen. Ich erlaube mir bei diesem Anlasse dem h. Landtag einige Daten der Zu- u. Abnahme der vorarlberg. Versicherungen in der Tiroler Assekuranz anzuführen. Im J. 1825 war das Versicherungskaptial 2 Millionen u. stieg bis zum J. 1844 auf circa 9 Millionen. Von 1844 nahm das Kapital alljährlich ab, so, daß mit Schluß 1860 nur noch ein Kapital von circa 5 Mill. in der Tiroler Brandversicherung aus Vorarlberg versichert war. Die Ursachen der Abnahme sind sehr begreiflich, sie liegen auf der Hand, weil nämlich die Prämien von Jahr zu Jahr sehr gestiegen sind u. z. in Folge der großen Brände in Süd- u. Nordtirol. Vom J. 1825 bis 1860 wurden von Vorarlberg an die Tiroler-Assekuranz in runder Summe 380.000 fl Prämien gezahlt, die Entschädigungen betrug in derselben Zeit 210.000 fl, somit hat Vorarlberg 170.000 fl mehr bezahlt, als für Brandunglücke Entschädigungen vergütet wurden. Was den Reservefond anbetrifft, so betrug derselbe 1860 circa 178.000 fl u. da die ganze versicherte Summe zu genannter Zeit sich auf ca fl 41 Mill. belief u. Vorarlberg dabei mit 6 Millionen betheiligt war, so dürfte billiger u. gerechter Weise ihm etwa der 8te Theil an jenem Fonde gebühren. Ueber so benannten Umständen dürfte es im Interesse von Vorarlberg liegen, eine eigene Assekuranz zu errichten. Es fragt sich aber wie u. auf welche Weise sie zu Stande kommen, ob sie eine freiwillige oder obligatorische sein solle. Nach meiner Ansicht ist das eine sehr wichtige Frage, ich glaube kaum daß ein Comité im Stande wäre, noch in dieser Session einen umfassenden Bericht darüber vorzulegen.

(Seite 109) -----

Es braucht der Entwurf von Statuten, oder jenen eines Gesetzes, wenn die Versicherung eine obligatorische sein soll.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Spieler: Ich unterstütze den Antrag des H. Ganahl u. habe nur noch beizufügen, daß ich mich erinnere, wie die Landesassekuranz von Tirol in früheren Jahren hat bekannt machen lassen, daß die sehr drückende Steuer nie mehr höher werde bemessen werden, sondern niedriger, was aber nicht der Fall gewesen ist. In der Folge sind 24 kr auf das Hundert gekommen.

Hochw. Bischof: Diese Angelegenheit ist, wie ich nicht zweifle, sehr wichtig u. es wäre daher wünschenswerth, daß sie bald erlediget werden könnte. Wir werden aber damit nicht vorwärts kommen, wenn nicht ein Ausschuß bestellt wird, der einige Vorschläge macht, vielleicht Grundzüge vorlegt, auf welche hin der h. Landtag weitere Bestimmungen treffen kann. Wenn jetzt gar nichts geschieht, wenn die Sache, ich möchte fast sagen, dem Zufalle überlassen bleibt, so wird auch nichts zu Stande kommen. Besser ist ein Comité, welches gewisse Grundzüge vorlegt u. Vorschläge macht u. namentlich darüber, ob eine eigene Landesassekuranz zu errichten sei, dann über das, was der H. Abgeordnete Ganahl angeregt hat, ob die Versicherung freiwillig oder obligatorisch sein soll, sein Gutachen abzugeben hätte. Diese beiden Fragen wären in erster Reihe zu beantworten. Kommen diese beiden Fragen durch ein Gutachter vor den Landtag, so ist derselbe dann in der Lage auch weitere Schritte zu thun u. dem Landesausschuß geeignete Aufträge zu geben.

Mutter: Ich glaube daß dieser Gegenstand dem Landesausschuß zur Behandlung zu überweisen wäre, damit er ihn in die Hand nehmen und im Verlaufe der Zeit nähere Berichte darüber erstattet.

Riedl: Die gegenwärtige Debatte wurde veranlaßt durch eine Eingabe des Stadtmagistrates Bregenz, welcher mehrere wichtige Gründe für die Nothwendigkeit einer eigenen Anstalt im Lande bezüglich der Brandassekuranz enthält. Ich glaube nun, daß, weil der Stadtmagistrat Bregenz die Initiative ergriffen hat, so wäre ihm in der Erledigung dieser Eingabe zu bedeuten, er möchte seine Meinung über die Grundzüge, nach welchen eine solche Anstalt zu konstituiren sei, an den Landtag einbringen.

Ganahl: Ich habe zu bemerken, daß diese Grundzüge schon in dem Gesuche angebracht sind.

Hochw. Bischof: Ich möchte in Bezug auf den Antrag des H. Mutter bemerken, daß ich einen eigenen Ausschuß für zweckmäßiger erachte, weil der Landesausschuß sonst vielfach beschäftigt ist u. daher sich nicht mit Muße hiemit befassen kann. Einen eignen Ausschuß würde ich in 1r Reihe beantragen; wenn

(Seite 110) -----

das aber nicht beschlossen würde, wäre mir allerdings der Landes-Ausschuß lieber, als gar nichts thun.

Ganahl: Ich will nicht sagen, daß man den Landes-Ausschusse noch weitere Arbeiten auflegen soll, aber meine Meinung ist, daß er am geeignetsten wäre die Sache in die Hand zunehmen. Eine solche wichtige Angelegenheit läßt sich nicht in Kürze abmachen. Der Landes-Ausschuß soll sich darum annehmen u. dann dem Landtage

in der nächsten Session darüber sein Gutachten abgeben. Wenn wir von einem Comité nur einige Grundzüge bekommen, ist uns nicht geholfen, und wir müssen dann doch noch ein anderes Comité ernennen, welches die Sache ausarbeitet. Ich hoffe auch, daß die Abgeordneten des Reichsrathes nicht wieder gezwungen sein werden Jahr u. Tag in Wien zu bleiben u. wenn das nicht der Fall sein wird, werden wir mit vereinten Kräften etwas zu leisten im Stande sein. Uebrigens habe ich nichts dagegen, wenn ein eigenes Comité gewählt werden will.

Hochw. Bischof: Zur Erläuterung füge ich nur bei, daß die Ansicht des H. Ganahl mit meinem Antrag, einen eigenen Ausschuß dafür zu bestellen, der überhaupt nach der Geschäfts-O. nur für die Dauer des Landtages besteht, sich ganz wohl vereinigen läßt. Dieser Ausschuß würde erstens zu beantworten haben, ob die Errichtung einer eigenen Landes-Assekuranz angemessen scheine, 2tens ob die Anstalt freiwillig oder obligatorisch sein solle u. 3tens wäre ihm aufzutragen, ob er nach seinem Ermessen noch weitere Vorschläge zu machen habe. Dann kommt die Sache zur Verhandlung auf den Landtag, welcher über diese Landesangelegenheit entscheiden wird. Hierauf kann der Landtag immerhin beschließen, daß die Sache nun dem Landesausschuß zu übergeben sei, der dann die Angelegenheit weiter zu führen hätte, daher würde ich immer noch auf einem eigenen Ausschusse bestehen. Dieses zur Erläuterung.

Landeshauptmann: Ich glaube die Herren sind genügend unterrichtet von der Sache u. ich glaube auch, daß beide Antäge sich nicht entgegengesetzt sind, sondern sich unterstützen, indem sie sich dahin vereinigen, daß ein Comité die Grundzüge für eine Landassekuranzanstalt entweder in dieser Session oder, wenn es nicht möglich, in der folgenden zu bestimmen u. zu berathen habe. Doch will ich fragen, ob in dieser Angelegenheit zur Berichterstattung u. Ausarbeitung der Grundzüge einer Landesassekuranz ein besonderes Comité zu wählen sei, die Herren, welche damit einverstanden sind, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Mit Majorität angenommen) Die Herren haben sich bereits darüber ausgesprochen. Glauben die Herren, daß dieser Ausschuß aus 5 oder 7 Mitgliedern bestehen solle? Ich glaube 5 Mitglr vorschlagen zu sollen. Sind die Herren einverstanden, daß der Ausschuß aus 5 Mitgliedern bestellt werde? (Niemand macht eine Einwendung)

Ich bitte nun zur Wahl zu schreiten u. auf 7 Personen, nämlich auch auf 2

(Seite 111) -----

Ersatzmänner Rücksicht zu nehmen. (Es wird zur Wahl geschritten) Es wurden 20 Stimmzettel abgegeben, die absolute Stimmenmehrheit erhielten: H. Wohlwend mit 12, H. Ganahl mit 11, Hochw. Bischof mit 11 Stimmen. Diese 3 Herren erscheinen als gewählt.

Mutter: Ich möchte fragen, ob der H. Landeshauptmann nicht gewählt werden könne.

Landeshauptmann: Die Geschäfts-O. schließt mich nicht aus, obwohl es nicht gebräuchlich ist, daß der Vorsitzende der Versammlung gewählt wird, weil er so viele andere Arbeiten zu versehen hat. Im Laufe der Landtagsverhandlungen kann er sich nicht mit der Muße den Arbeiten widmen, wie es der Zweck der Ausschüsse erfordern würde.

Mutter: Es handelt sich hier mehr um einen Wunsch.

Fußenegger: Der Landes-Ausschuß bekommt sonst noch viel Arbeit.

Landeshauptmann: Wir hätten also noch 2 Mitglieder zu wählen. (Die Stimmzettel werden eingesammelt) Es wurden wieder 20 Stimmen abgegeben u. daraus resultirte keine absolute Stimmenmehrheit. Die Stimmen vertheilen sich, wie folgt: H. Mutter 10, H. Schedler 8, H. Froschauer 7, H. Fußenegger 3, die übrigen zersplittern sich. Also die 4 genannten Herren Mutter, Schedler, Froschauer u. Fußenegger kommen in die engere Wahl. (Wurde das Skrutinium vorgenommen) Von den 20 abgegebenen Stimmen erhielt nur H. Mutter allein die absolute Majorität mit 11 St. die Herren Schedler u. Fußenegger erhielten je 10 Stimmen. Die engere Wahl wird mit diesen beiden Herren fortgesetzt. (Geschieht) Von den 20 abgegebenen Stimmen ist eine ungültig; gewählt wurde also das 5te Ausschuß-Mitglied H. Schedler mit 14 Stimmen. Es ist noch die Wahl der 2 Ersatzmänner vorzunehmen. (Die Stimmen werden abgegeben) Es wurden 20 Stimmzettel abgegeben. H. Fußenegger erhielt 13 St., von den übrigen erhielt Niemand die absolute Mehrheit. Es muß daher zum 2ten Wahlgange geschritten werden. (Geschieht) Es wurden 20 St. abgegeben; Niemand erhielt die absolute Mehrheit; die meisten Stimmen erhielten: H. Feuerstein 10, H. Neyer 3 u. H. Hirschbühl 3. Nun muß das Los gezogen werden zwischen Hirschbühl u. Neyer, welcher in die engere Wahl zu kommen hat. (Das Los wird gezogen) Das Los entschied für Hirschbühl der also mit H. Feuerstein in die engere Wahl kommt. (Die engere Wahl wird vorgenommen) Bei dieser Wahl wurden 19 Stimmzettel abgegeben, als 2ten Ersatzmann erscheint H. Feuerstein mit 12 St. gewählt. Somit ist die Zahl der Ersatzmänner voll. - Die Gegenstände der heutigen Tagesordnung sind nun erlediget. Als nächsten Sitzungstag schlage ich kommenden Donnerstag, 9 Uhr Vormittags vor. Es sind nämlich 4 bis 5 Ausschüsse mit Arbeiten beschäftigt u. haben sich vorzubereiten, um die ihnen übergebenen Vorlagen ungehindert zu prüfen. u. dann ihre Berichte an den Landtag vorlegen zu können; ich glaube daher die nächste Sitzung auf dorthin beantragen zu sollen. Wenn keine Einwendung gemacht wird, nehme ich an, daß die Herren hiemit einverstanden sind. (Wird keine gemacht)

(Seite 112)

Gegenstände der Tagesordnung der nächsten Sitzung sind: 1. Antrag des H. Spieler wegen Abwendung der Gefahr, die durch den überhäuften Spekulationsgeist bei Abstockung der Wälder dem Lande drohe; 2. Das Gesuch es Josef Blum, Wirth u. Branntweinbrennerei-Besitzer zu Höchst, betreffend die von ihm angesprochene Befreiung von der Anschaffung des durch das Gesetz v. 1861 angeordneten Spiritus-Apparates. 3. Das Gesuch der Gemeinde Dalaas in Betreff der Benützung ihrer Gemeinde-Waldung beantragten Statuten zu genehmigen; ferner wird vorgebracht werden: 4. Das Gesuch der Landschullehrer des Bezirkes Bregenz um Aufbesserung ihrer Gehalte, eingebracht durch den Landeshauptmann, als Abgeordneter der Stadt Bregenz; dasselbe Gesuch der Schullehrer des Bezirkes Montafon, eingebracht von H. Drexel; ein gleiches Gesuch des Lehrerkörpers in Feldkirch; ferner die Gesuche der Lehrer der Landbezirke Feldkirch u. Bludenz, alle 3 eingebracht von Hochw. H. Bischof. 5. ferner die Gemeinde-Präliminarien von Buch u. Lauterach über einer den 10jährigen Durchschnitt überschrittenen Gemeinde-Umlage; ebenso das Gesuch der Stadtgemeinde Bregenz über Ausschreibung einer dem 10jährigen Durchschnitt übersteigenden Umlage; 6. ferner den Antrag des Landesausschusses, betreffend die von den Gemeinden des Bezirkes Bregenz verlangte Umänderung der Wahlbezirke u. als letzten Gegenstand würde ich 7. zur Verhandlung beantragen, die Annahme eines Landeswappens für Vorarlberg, eingebracht vom Landes-Ausschuß. - Hat Jemand gegen diese Tagesordnung etwas zu bemerken? (Niemand macht eine Bemerkung) Nachdem mehrere Herren nach Hause gehen, dürfte es besser sein die Sitzung auf 10 Uhr früh anzuberäumen. (Alle einverstanden) Ich erkläre die Sitzung für geschlossen.

Schluß 1 Uhr.

9. Sitzung.

Den 5. Februar 1863, Anfang 10 Uhr Vormittags.

Gegenwärtig: Landesfrüstk. Kommissär, H. Franz Ritter v. Barth u. sämmtl. Landtags-Abgeordneten mit Ausnahme der Herren Wachter u. Drexel.

Landeshauptmann: Wir sind in beschlußfähiger Anzahl vorhanden u. ich eröffne die Sitzung. H. Schriftführer wird das Protokoll der letzten Sitzung vorlesen. (H. Schriftführer verliest dasselbe) Wird eine Einwendung dagegen erhoben? (Niemand macht eine Bemerkung) Das Protokoll ist also als richtig abgefaßt anzunehmen.

zuweilen diese vorbestimmte Ordnung aber sowohl beschränkt als erweitert zu
 lassen. Ich würde wünschen die Zusammenkunft auch bei dem nächsten D. S.
 nächsten Lauffahrt zu veranstalten u. die Frage jener nach demselben anzustellen.
 Mein Wunsch geht dahin, die 3te Sitzung der Gesellschaft zu einer
 künstlichen Zusammenkunft zu setzen. Es ist jedoch zu bedenken, dass die
 1. Sitzung die nächste Sitzung, bevor es sich um die Zusammenkunft zu halten,
 die davon werden nicht stattfinden, dass die vorliegende Arbeit erst vorhanden.
 die nächste Sitzung wird also zusammen sein, was keine Zusammenkunft gemacht
 wird. 1. Kommt nicht eine Zusammenkunft!

- Als Gegenstände unserer künstlichen Zusammenkunft werden sein, in dieser Linie:
1. Die dritte Sitzung der Ges. Ordnung nach dem Lauffahrt der f. Zusammenkunft,
 2. Zusammenkunft des Ausschusses über das Gesetz des Verwaltungsrates der Ges. des weibl.
 Vereinsvereins in der oberen Stadt, zusammen zu setzen.
 3. Gesetz der Gemeinde Holz im Markung eines von Gemeindegeld von 28 fl. Holz
 und 16 fl. an tabakischen Holz in Holz, die Gemeindegeld von 16 fl. und 25 fl. an Holz in Holz.
 4. Gesetz, bezüglich der Landeskassierung über die Anlagen der Gemeinde des weibl.
 Vereins im Zusammenhang der Zusammenkunft der Ges. - Körpern in der Oberstadt.
 5. Das Gesetz des Ausschusses über die Zusammenkunft der Gemeinde unter mit weibl.
 Verein Vereinen betreffend die Verwaltung des von dem Oben Tabakholz.
 6. Zusammenkunft des Ausschusses der Gemeinde Holz, Gesetz Ordnung im Zusammenhang, dass
 von Holz des f. Vereins in der Zusammenkunft der Verwaltung des weibl. Vereins
 folgt werden.
 7. Die Gesetze von der Gemeinde des Ausschusses Ordnung unter der Anlage der f.
 Gemeinde - Verwaltung im Zusammenhang von Zusammenkunft von Holz.
 8. Anlagen der Verwaltung der Zusammenkunft betreffend die Zusammenkunft eines eigenen
 Ausschusses gegen den Ausschuss in Verwaltung.
- Wünscht jemand nicht auf andere Gegenstände auf die Zusammenkunft gesetz zu
 setzen? 1. Es wird sich nicht. 2. Wird nicht ab bei den zwei nächsten
 Zusammenkunft Holz - Ordnung.
1. Die Sitzung ist geschlossen um 11 Uhr 30 M.!

8. Sitzung

Am 31. Januar 1863, Beginn 9 1/4 Uhr Abends.

Anwesend sind sämtliche Abgeordnete. Abwesend: Herr Dr. Köpfer, Herr Dr.
 Herr Dr. Köpfer. Ich eröffne die Sitzung. Der Geschäftsall der letzten Zusammenkunft
 werden Sitzung wird ohne Verhandlung. 1. Bericht über den Verlauf der Sitzung.
 Wird eine Zusammenkunft gegen die Fassung des Protokolls gefordert? 1. Wird
 nicht gefordert! Es ist als richtig anerkannt.

Ges. Lippel: Ich habe meine Aufgabe erfüllt, um mich in die Pflichten des Landwirthschafters zu setzen, ob nicht vielleicht weitere Einrichtungen einzuführen wären, die auf den vorerwähnten Pflichten müßten in Folge weiterer Einrichtungen sein. Dagegen, daß gewisse in Bestimmungen festgesetzt, ob nicht das weibl. Diensth. Hauptquartier selbst möglich bald ins Leben gerufen werden.

Landwirthschaftswesen: Wunsch nach einem das Wort betreffend der Aufgabe, welche von dem Landwirthschaftler zu erwarten sind. In der Aufgabe lauten: 1. daß kein Acker im Land von dem Landwirthschaftler ungenutzt bleibt. 2. daß der mit der Wirtschaftung erzielte Reinertrag möglichst hoch zu halten u. auf den Nutzen der Wirtschaft zu veranschlagen sei; 3. daß dieser Reinertrag gleich dem übrigen Wirtschaftsertrag gut abgeplantet von dem Landwirthschaftler zu verwenden, zu verkaufen u. schließlich zu verwenden sei. - Was genau diese Aufgabe nach dem oben zu verstehen? 1. Man muß angreifen das Wort: der Ges. Lippel stellt folgenden Gesichtspunkt: daß alle weitere Einrichtungen einzuführen sind, die gewisse in Bestimmungen festsetzen bald wirklich ins Leben zu rufen sei. Sind demnach gewisse zu erwarten?

Ges. Lippel: Ich würde mich zu fragen, ob dieser Gesichtspunkt des Ges. Lippel wirklich dem Landwirthschaftler einfallt, unter welcher der Aufgabe erfüllt wird?

Ges. Lippel: Ich würde mich zu erinnern, daß ich mich erinnern, von dem zu Gesichtspunkt als Wunsch des Landwirthschaftlers einfallt.

Ges. Lippel: Damit bin ich vollkommen einverstanden.

Landwirthschaftswesen: Ich kann also zur Abklärung über diesen Gesichtspunkt sprechen. Wünschen die Landwirthe, daß diese Punkte der Punkte abgeplant werden, daß diese Punkte der Punkte abgeplant werden. Man kann aber auch sagen, so werden es alle 3 Punkte abgeplant zur Abklärung, einfallen. 1. Man muß nicht eine Linie einfallen; 2. hat der Acker; 3. die Wirtschaftung werden dem Landwirthschaftler, daß die Punkte der Punkte, die sie über einfallen sind. Ich würde mich fragen, welche für den Nutzen dieser 3 Punkte sind, die man ihnen setzen zu wollen. 1. Alle Aufgaben sind: Ich habe mich zur Gesichtspunkt des Ges. Lippel über den in Bestimmungen anstellt, die ich schon vorläufig haben. Es ist möglich, daß die Bestimmungen, die eine Wirtschaft unter Einrichtungen abgeplant ist, für die Erfüllung der Einrichtungen von dem Landwirthschaftler abhängig zu haben. Der Landwirthschaftler selbst, welcher über das Landwirthschaftswesen der Bestimmungen zu verstehen sei, kann, glaube ich, nicht alles der Punkte, sondern die Landwirthschaftswesen, daß die Bestimmungen einfallen u. das weibl. Diensth. Hauptquartier ins Leben zu rufen werden. Sind die Landwirthe einverstanden, daß man dem Landwirthschaftler die Aufgabe einfallen, ob gewisse der Landwirthschaftswesen?

aus der Verantwortung aus, daß sowohl die Pflichten der Kinder bald zu Stand kommen, als auch die wichtige Vermögensverwaltung möglichst bald angesetzt werden. /: Ergebnis: /: Landesparlament: Das obige Gesuch und die darüber beschlossene Beschlüsse des Landesparlamentes sind dem Landesparlament zur Kenntnis gebracht worden, und die Landesparlamentarier sind ersucht worden, sich für die Ausführung der Beschlüsse des Landesparlamentes einzusetzen.

Landesparlament: Das obige Gesuch ist dem Landesparlament zur Kenntnis gebracht worden, und die Landesparlamentarier sind ersucht worden, sich für die Ausführung der Beschlüsse des Landesparlamentes einzusetzen. /: Ergebnis: /: Landesparlament: Das obige Gesuch ist dem Landesparlament zur Kenntnis gebracht worden, und die Landesparlamentarier sind ersucht worden, sich für die Ausführung der Beschlüsse des Landesparlamentes einzusetzen. /: Ergebnis: /: Landesparlament: Das obige Gesuch ist dem Landesparlament zur Kenntnis gebracht worden, und die Landesparlamentarier sind ersucht worden, sich für die Ausführung der Beschlüsse des Landesparlamentes einzusetzen.

Landesparlament: Das obige Gesuch ist dem Landesparlament zur Kenntnis gebracht worden, und die Landesparlamentarier sind ersucht worden, sich für die Ausführung der Beschlüsse des Landesparlamentes einzusetzen. /: Ergebnis: /: Landesparlament: Das obige Gesuch ist dem Landesparlament zur Kenntnis gebracht worden, und die Landesparlamentarier sind ersucht worden, sich für die Ausführung der Beschlüsse des Landesparlamentes einzusetzen.

Die vorstehende Beschlüsse sind dem Landesparlament zur Kenntnis gebracht worden, und die Landesparlamentarier sind ersucht worden, sich für die Ausführung der Beschlüsse des Landesparlamentes einzusetzen.

Landesparlament: Das obige Gesuch ist dem Landesparlament zur Kenntnis gebracht worden, und die Landesparlamentarier sind ersucht worden, sich für die Ausführung der Beschlüsse des Landesparlamentes einzusetzen. /: Ergebnis: /: Landesparlament: Das obige Gesuch ist dem Landesparlament zur Kenntnis gebracht worden, und die Landesparlamentarier sind ersucht worden, sich für die Ausführung der Beschlüsse des Landesparlamentes einzusetzen.

Ganze Dittsch: Es scheint ziemlich befremdlich, dass so viele Punkte, von die nicht
 sonderlich werden sind, abgelesen, warum man sie nicht einmal angelesen hat.
 Ich bin nicht ganz im Reinen, ob es Aufgabe der f. Landtags ist, die Angelegen-
 der Angelegenheiten hinsichtlich der Angelegenheiten, oder ob es die Aufgabe der Landtags ist, die
 Angelegenheiten anzuordnen zu verordnen oder zu verordnen, im Falle der Angelegen-
 heiten, wenn ich keine Landtags Angelegenheiten, Landtags Angelegenheiten, die notwendig sind
 anzunehmen, wie schon bei Landtags Angelegenheiten ist. Jedoch eine förmliche Angelegenheiten
 mit mehreren Klärgen Angelegenheiten habe ich bei Landtags Angelegenheiten der f. Land-
 tage mit.

Kind: Es ist nicht selten Angelegenheiten der Angelegenheiten im Komitee-Landtags Angelegenheiten
 werden werden, sondern es werden wir auch Angelegenheiten Angelegenheiten, und
 es werden werden werden werden, und nicht künstlichen Angelegenheiten Angelegenheiten
 Angelegenheiten werden. Es sind alle diese Punkte, welche wir im Komitee-Landtags Angelegenheiten
 Angelegenheiten, Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten, jedoch in solchen Angelegenheiten
 Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten
 Angelegenheiten, jedoch der Komitee-Landtags Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten. Es liegt im
 Angelegenheiten der Angelegenheiten, dass sie Angelegenheiten Angelegenheiten. Der Komitee-Landtags Angelegenheiten
 der Angelegenheiten Angelegenheiten der Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten, man nicht
 Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten. Und in jedem Angelegenheiten, in Angelegenheiten
 Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten, sind die Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten.
 Ein weiterer Angelegenheiten Angelegenheiten, dass die Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten
 Angelegenheiten Angelegenheiten. Und der Komitee-Landtags Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten,
 und Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten
 die Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten
 Angelegenheiten, so bringt die Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten
 dass der Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten
 Komitee nicht nicht Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten
 Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten
 Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten

Querschnitt: Ich habe mir erlaubt, in meine Angelegenheiten Angelegenheiten der f. Angelegenheiten
 Angelegenheiten Angelegenheiten, dass der Landtags Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten, und
 die Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten
 die Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten
 Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten
 Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten
 Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten
 Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten
 Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten
 Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten

Schluss: Ich glaube, dass Komitee Angelegenheiten Angelegenheiten, indem es die Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten
 Angelegenheiten, dass die Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten
 Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten
 Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten Angelegenheiten

Herrn. Lippel: Ich bitte um Eintracht, wie es sich verhält mit der Debatte der
zwei Mandate.

Herrn. Lippel: Ich kann die verschiedenen Einträge nicht aufzählen. Man kann in
den Gemeinden wählen die Gemeindevorstände, die Gemeindevorstände d. der gesetzlich
der Aufsicht d. Exekutivkommissionen und Wahlkreise beauftragt sind, jedoch die gesetzlich
Zust der Gemeindevorstände bei Abschluss der Wahlkreise nicht vorgenommen werden,
müssen zu einem Eintrachtmittel gekommen werden. Dieses Eintrachtmittel besteht
darin, daß in einer Abwahlung aller Justizstellen die Wahl der Aufsichtskommissionen
ad hoc zur Eintragung der Wahlkreise vorgenommen werden. Mit Rücksicht
auf die verschiedenen Gemeinden sollen Abwahlen, die auf die Wahlkreise nicht
beauftragt sind, als solche Aufsichtskommissionen ad hoc gemacht, nämlich Altverordneten
Männer d. Wahlkreise sollen. Demnach diesen Gegenstand in Betracht zu
bringen, werden diese Gemeindevorstände in der Aufsichtskommissionen d.
sämtlichen Aufsichtskommissionen haben diesen Zweck und der Gemeindevorstände
Aufsicht der sämtlichen Mandate sind eine einheitliche Aufsichtskommission
zur Abstimmung der Wahlkreise d. Abschluss von Wahlkreisen nicht. Die
sind diesen Gemeindevorständen sind sind in Hinsicht der Wahlkreise an,
halten d. dem Exekutivkommissionen d. Wahlkreise mit den Justizstellen
der alten Debatte in Abstimmung gebracht d. haben jedoch nachher sind
spezifischen Abstimmungen, wie auch der gesetzlich beauftragt.
Herrn. Lippel: Sind diese beiden Mandate nicht beim Abgang untergegangen?

Herrn. Lippel: Sie sind nicht untergegangen.

Herrn. Lippel: Ich fragte nach dem, nicht sind die Mandate verloren bei?
Herrn. Lippel: Nein, es werden als Gegenstande wobei, daß die spezifischen Mandate nicht
verloren sind, es werden die Debatte aufstellt, daß diese beiden Mandate
in Hinsicht der Wahlkreise als Mandate der Exekutivkommission sind.

Herrn. Lippel: Ich würde in Folge dessen die Gemeindevorstände der Exekutivkommission
zur Aufsicht, daß das Mandat diesen zwei Mandate in gesetzlichem Sinne
beim Abgang nicht verloren. Ich würde daher diesen in Hinsicht bringen.

Herrn. Lippel: Die Mandate der spezifischen Mandate, sind verloren von
den Mandate verloren, welche, wenn sie nicht verloren, den Mandate (nicht
Gültigkeit verloren werden). Diese Mandate sind: 1. Mandat der spezifischen Mandate
nicht der Exekutivkommission d. Gemeindevorstände, welche, wie mit den alten
Gesetzgebung, der Mithilfe der Justizstellen d. ist. 2. ist auf der Aufsicht
Gegenstand über diesen Abstimmungen als unzulässige Eintragung anzusehen,
daß jeder Mandat über gesetzlich Recht von 2 Gemeinden gesetzlich vorgenommen
auf die Debatte dieser zwei Gemeinden sind auf dem alten Mandate.

Fortsetzung der 8. Sitzung.

Einzelne Mitglieder, welche dem Antrag selbst zustimmen, angeht sich mit dem Kommissar (Korrespondent), nämlich mit dem Vorsitzenden der Kommission des Landtags, unter welcher Voraussetzung der Antrag besteht, daß kein Mitglied der Kommission das an demselben die Genehmigung zu geben. Der Kommissar hat jedoch nicht gegen den Antrag des Kommissars zu opponieren, sondern demselben nur in einem jeden Falle die Zustimmung zu geben, wenn der Antrag dem Kommissar selbst zustimmt, angeht.

Landtagskommission: Ich erlaube, daß wir einstimmig über den Antrag einstimmig sind. Es handelt sich um den Antrag des Kommissars, welchen der Landtag, dem Kommissar die Zustimmung zu geben, demselben die Zustimmung zu geben; auf dem anderen Punkte hat der Landtag die Zustimmung gegeben, daß der Kommissar dem Kommissar die Zustimmung zu geben, demselben die Zustimmung zu geben, demselben die Zustimmung zu geben. Ich erlaube, daß wir einstimmig über den Antrag einstimmig sind. Es handelt sich um den Antrag des Kommissars, welchen der Landtag, dem Kommissar die Zustimmung zu geben, demselben die Zustimmung zu geben; auf dem anderen Punkte hat der Landtag die Zustimmung gegeben, daß der Kommissar dem Kommissar die Zustimmung zu geben, demselben die Zustimmung zu geben. Ich erlaube, daß wir einstimmig über den Antrag einstimmig sind. Es handelt sich um den Antrag des Kommissars, welchen der Landtag, dem Kommissar die Zustimmung zu geben, demselben die Zustimmung zu geben; auf dem anderen Punkte hat der Landtag die Zustimmung gegeben, daß der Kommissar dem Kommissar die Zustimmung zu geben, demselben die Zustimmung zu geben.

Landtagskommission: Ich erlaube, daß wir einstimmig über den Antrag einstimmig sind. Es handelt sich um den Antrag des Kommissars, welchen der Landtag, dem Kommissar die Zustimmung zu geben, demselben die Zustimmung zu geben; auf dem anderen Punkte hat der Landtag die Zustimmung gegeben, daß der Kommissar dem Kommissar die Zustimmung zu geben, demselben die Zustimmung zu geben. Ich erlaube, daß wir einstimmig über den Antrag einstimmig sind. Es handelt sich um den Antrag des Kommissars, welchen der Landtag, dem Kommissar die Zustimmung zu geben, demselben die Zustimmung zu geben; auf dem anderen Punkte hat der Landtag die Zustimmung gegeben, daß der Kommissar dem Kommissar die Zustimmung zu geben, demselben die Zustimmung zu geben.

Landtagskommission: Ich erlaube, daß wir einstimmig über den Antrag einstimmig sind. Es handelt sich um den Antrag des Kommissars, welchen der Landtag, dem Kommissar die Zustimmung zu geben, demselben die Zustimmung zu geben; auf dem anderen Punkte hat der Landtag die Zustimmung gegeben, daß der Kommissar dem Kommissar die Zustimmung zu geben, demselben die Zustimmung zu geben. Ich erlaube, daß wir einstimmig über den Antrag einstimmig sind. Es handelt sich um den Antrag des Kommissars, welchen der Landtag, dem Kommissar die Zustimmung zu geben, demselben die Zustimmung zu geben; auf dem anderen Punkte hat der Landtag die Zustimmung gegeben, daß der Kommissar dem Kommissar die Zustimmung zu geben, demselben die Zustimmung zu geben.

Wieder liegt uns nun zur fröhlichen Erwartung, wie auch H. Müller nunmehr das Gesetz der Gemeinde-Kirche, insofern es sich auf die Vorrechte der Kirche zu beziehen hat, in der nächsten Sitzung des Reichstages zu verhandeln. Ich habe bereits in dem letzten Hefte (S. 105) die Verhandlung über die Reichs-Verfassung vom 16. März 1849 zwischen dem H. Müller und dem Reichstages-Komitee beschrieben, wobei ich den H. Müller als einen Mann bezeichnet habe, welcher sich mit dem Reichstages-Komitee nicht nur über die Reichs-Verfassung, sondern auch über die Gemeinde-Kirche zu verständigen sucht. Die Verhandlung über die Reichs-Verfassung ist abgehandelt worden, und die Reichs-Verfassung ist am 12. März 1849 beschlossen worden. Die Verhandlung über die Gemeinde-Kirche ist abgehandelt worden, und die Gemeinde-Kirche ist am 12. März 1849 beschlossen worden. Die Verhandlung über die Reichs-Verfassung ist abgehandelt worden, und die Reichs-Verfassung ist am 12. März 1849 beschlossen worden. Die Verhandlung über die Gemeinde-Kirche ist abgehandelt worden, und die Gemeinde-Kirche ist am 12. März 1849 beschlossen worden.

Landesparlament: Ich werde mich in Bezug auf die Reichs-Verfassung zu stellen, ob ich die Meinung sei, dass diese Gesetz zur näheren Ausführung der Reichs-Verfassung einen Comité zu ernennen sein?

Antwort: Ich glaube nicht, dass es nöthig sein wird, dieses Angelegenheit einem Comité zu übergeben, im Besonderen so, wie ich H. Müller vorschlug; es würde nicht zweckmäßig sein, dass der Anwalt der Gemeinde-Kirche die Angelegenheit abgehandelt. Die Reichs-Verfassung ist am 12. März 1849 beschlossen worden, und die Gemeinde-Kirche ist am 12. März 1849 beschlossen worden. Die Verhandlung über die Reichs-Verfassung ist abgehandelt worden, und die Reichs-Verfassung ist am 12. März 1849 beschlossen worden. Die Verhandlung über die Gemeinde-Kirche ist abgehandelt worden, und die Gemeinde-Kirche ist am 12. März 1849 beschlossen worden.

Landesparlament: Ich werde mich auf die Reichs-Verfassung beziehen.

Landesparlament: Wenn ich hier die Reichs-Verfassung nicht mehr meinen Verfassungskomitee übergeben will, so werde ich mich der Reichs-Verfassung zuwenden, insofern es sich auf die Vorrechte der Kirche zu beziehen hat. Ich werde mich der Reichs-Verfassung zuwenden, insofern es sich auf die Vorrechte der Kirche zu beziehen hat. Ich werde mich der Reichs-Verfassung zuwenden, insofern es sich auf die Vorrechte der Kirche zu beziehen hat.

Landesparlament: Ich habe den Antrag gestellt, das Gesetz der Gemeinde-Kirche einem Comité zu übergeben. Ich werde mich der Reichs-Verfassung zuwenden, insofern es sich auf die Vorrechte der Kirche zu beziehen hat. Ich werde mich der Reichs-Verfassung zuwenden, insofern es sich auf die Vorrechte der Kirche zu beziehen hat. Ich werde mich der Reichs-Verfassung zuwenden, insofern es sich auf die Vorrechte der Kirche zu beziehen hat.

Es sind dem Landesparlament übergeben worden die Preliminaren d. 1863 der Gemeinde-Kirche.

Fortsetzung des E. Pöschers

Es beweist das Aufsehen von Reichthum, und gewiss nicht Gegenstand, wenn die Vermögensverhältnisse nicht obligatorisch sind.

Landesgerichtsrath: Wünsch nach Grund und Boden?

Präsident: Ich verstehe nicht den Rath des Hof. Rathes d. j. Jahr am 1. April 1875, und ist nicht möglich, daß ich mich nicht an dem, was die Landesgesetzgebung, und der Reichsrat in diesem Punkte hat beabsichtigt, lassen, daß die sich nicht nur Reichthum, sondern auch die Vermögensverhältnisse, sondern auch die Vermögensverhältnisse, und auch die Vermögensverhältnisse, sind aber nicht die Mittel, was man ist. Zu der Sache sind ich zu dem Grund und Boden gekommen.

Geheim. Rath: Dieser Antragsteller ist, wie ich nicht zweifelhaft, sehr reichlich d. d. Reichthum zu dem Reichthum, daß sie sich nicht nur Reichthum, sondern auch die Vermögensverhältnisse, und auch die Vermögensverhältnisse, sind aber nicht die Mittel, was man ist. Zu der Sache sind ich zu dem Grund und Boden gekommen. Wenn jetzt man nicht weiß, was die Reichthum, und die Vermögensverhältnisse, sind aber nicht die Mittel, was man ist. Zu der Sache sind ich zu dem Grund und Boden gekommen. Wenn jetzt man nicht weiß, was die Reichthum, und die Vermögensverhältnisse, sind aber nicht die Mittel, was man ist. Zu der Sache sind ich zu dem Grund und Boden gekommen.

Müller: Ich glaube nicht diesen Antragsteller das Reichthum zu dem Reichthum, sind aber nicht die Mittel, was man ist. Zu der Sache sind ich zu dem Grund und Boden gekommen.

Reich: Die gegenwärtige Reichthum sind aber nicht die Mittel, was man ist. Zu der Sache sind ich zu dem Grund und Boden gekommen. Die gegenwärtige Reichthum sind aber nicht die Mittel, was man ist. Zu der Sache sind ich zu dem Grund und Boden gekommen.

Präsident: Ich habe zu bemerken, daß diese Grundstücke jetzt in dem Reichthum sind.

Geheim. Rath: Ich möchte in Leipzig mich dem Reichthum des Hof. Müller blicken. Ich möchte in Leipzig mich dem Reichthum des Hof. Müller blicken. Ich möchte in Leipzig mich dem Reichthum des Hof. Müller blicken.

Ergebnissen Rückpflicht zu nehmen. (Es wird zur Wahl geschritten.) ... 20 Mann, ...

Mitteln: Es müßte fraglich sein, ob von H. Landesjugendmann ...

Landesjugendmann: Die Aufsicht d. ...

Mitteln: Es handelt sich hier ...

Forderungen: Das Landes- ...

Landesjugendmann: Hier ... 2 Mitglieder zu wählen ...

